

Die rechtliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit von E-Akten und IT- Fachanwendungen

UN-Behindertenrechtskonvention

- UN-Behindertenrechtskonvention
- völkerrechtlicher Vertrag
- seit 2009 Rang eines Bundesgesetzes
- „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die elektronisch bereitgestellt werden oder zur Nutzung offenstehen, zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen“ (Art. 4 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 1 UN-BRK)

Überblick – rechtliche Anforderungen an Justiz-Produkte

Websites + mobile
Anwendungen

Elektronische Signatur
und eIdentifikation

E-Akte

eGovernment,
eJustice und
eHealth

elektronische
Dokumente und
Formulare

Überblick – rechtliche Vorgaben zur E-Akte

1. Vergaberechtliche Vorgaben
2. Behindertengleichstellungsgesetze
3. § 298a Abs. 1a Satz 2 ZPO
4. § 7 Abs. 1 Vertrauensdienstegesetz (VDG)
5. § 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX

1. Vergaberechtl. Vorgaben

- § 121 Abs. 2 GWB - **Leistungsbeschreibung**
- Verpflichtung öffentl. Auftraggeber, „bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, ... bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung ... die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen“
- Ausnahme nur „in ordnungsgemäß begründeten Fällen“
- Vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten für den Auftraggeber
- Barrierefreiheit als Zuschlagskriterium, § 127 Abs. 1 S. 4 GWB, § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV

1. Vergaberechtl. Vorgaben

- Geltung grds. „nur“ oberhalb der EU-Schwellenwerte
- ABER: §§ 23 Abs. 4, 43 Abs. 2 Nr. 1 Unterschwellenvergabeordnung inhaltsgleiche Regelung
- Für Bund verbindlich durch § 55 BundeshaushaltsO
- Für viele Länder durch Landes-VergabeG oder LandeshaushaltsG

2. Behindertengleichstellungsgesetze

- § 12a Abs. 1 Satz 2 BGG-Bund
- Abs. 1 S. 1 = barrierefreie Websites
- Abs. 1 S. 2 = barrierefreie „elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung“
- Abs. 1 S. 3 = „Die grafische Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.“
- bis spätestens 23.06.2021
- Verweis auf die BITV 2.0 bzw. anerkannte Regeln der Technik

2. Parallelvorschriften in den BGG der Länder

z.B.

- Bayern: Art. 14 Abs. 1 BayBGG
- NRW: § 10 BGG-NRW
- BaWü: § 10 BGG-BaWü
- Niedersachsen: § 9a Abs. 1 Satz 2 NBGG
- Berlin: § 4 Abs. 1 Satz 2 BIKTG Bln
- Saarland: § 12a Abs. 1 Satz 2 SBGG

ACHTUNG: teilw. Popularklagerecht von Verbänden bei Verletzung

3. Vorgaben zur E-Akte

- § 298a Abs. 1a Satz 2 ZPO, § 46e Abs. 1a Satz 2 ArbGG, § 65b Abs. 1a Satz 2 SGG, § 55b Abs. 1a Satz 2 VwGO und § 52b Abs. 1a Satz 2 FGO.
§ 32 Abs. 2 Satz 1 StPO
- „Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen ... durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen ... einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit.“

3. Umsetzung durch VO - Bund

- § 4 Bundesstrafaktenführungsverordnung (BStrafAktFV) und § 5 Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung (BGAktFV)
- „technisch so zu gestaltet, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind“
- dynamischer Verweis auf BITV 2.0, die bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung berücksichtigt werden sollen
- Muster-VO

3. Länder-VO

z.B.

- § 8 eAktVO (BaWü)
- § 4 Abs. 2 eAktV Justiz (Berlin)
- §§ 2 Abs. 3, 5 Nr. 16 ElektAktFVO (SH) Verweis auf DIN EN ISO 9241-171 sowie DIN EN 301 549
- § 7 Abs. 3 ThürEAktVOJ Verweis auf BITV

- In vielen Ländern derzeit noch KEINE Regelung zur Barrierefreiheit

4. Barrierefreies Signieren

- § 7 Abs. 1 Vertrauensdienstegesetz
- „Soweit möglich, haben Vertrauensdiensteanbieter die von ihnen angebotenen Vertrauensdienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu machen. Soweit sie für die Nutzung der Vertrauensdienste erforderliche Endnutzerprodukte von Drittanbietern anbieten, haben sie, soweit möglich, auch mindestens ein marktübliches Endnutzerprodukt für Menschen mit Behinderungen anzubieten. Bei der Bewertung der Durchführbarkeit von Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind auch technische und wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.“

5. SGB IX

- § 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX
- Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze
- umfasst auch die IT-Ausstattung, Hard- und Software
- Vgl. auch § 3a Abs. 2 ArbStättV i.V.m. technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR V3a.2142-> barrierefreie Gestaltung des Arbeitsplatzes

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Lange
Richter am Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911 / 321 – 2618
E-Mail: thomas.lange@ag-n.bayern.de